



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
3. MRZ. 1965
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Februar 1965

Nr. 1075

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Brüggli" zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich des Planes umfasst das Gebiet Brüggliacker mit den Parzellen GB Dulliken Nrn. 468, 977 und 1491, welches im Norden an die Grossacker- und im Süden an die Friedhofstrasse grenzt. Dieses Gebiet liegt im rechtsgültigen Zonenplan, welcher mit RRB Nr. 5031 vom 23. Oktober 1956 genehmigt wurde, in der 2 - 3-geschossigen Zone. Auf den eingangs erwähnten Grundstücken soll eine differenzierte Ueberbauung mit drei 3-geschossigen Blöcken und einem 4-geschossigen Block mit Attikageschoss erstellt werden. Für die Unterbringung der Fahrzeuge sind zwei unterirdische Einstellhallen projektiert. Die gesamte Ueberbauung stellt eine gute Gesamtkonzeption dar, wo bei den Parkierungsmöglichkeiten sowie den damit im Zusammenhang stehenden Ein- und Ausfahrten volle Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ebenfalls ist die zonenmässige Ausnützung mit 0,6 eingehalten. Der für eine solche Ueberbauung wünschenswerte zentrale Kinderspielplatz ist im Plan ebenfalls festgelegt. In einer schriftlichen Erklärung hat sich die Bauherrschaft zu dessen Erstellung verpflichtet. Mit der neuen Konzeption wurde eine Abänderung des bestehenden Zonenplanes nötig. Die öffentliche Planaufgabe ist in der Zeit vom 31. Juli bis 31. August 1964 durchgeführt worden, Einsprachen sind keine eingegangen. Da es sich nur um eine Abänderung eines bestehenden Planes handelt und auch keine Einsprachen vorliegen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 14. September 1964.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt worden.
Materiell ist festzuhalten, dass der im Plan eingezeichnete Kinderspielfeldplatz als integrierender Bestandteil der Ueberbauung und Plangenehmigung gilt und demzufolge bei der Ueberbauung gemäss Reglement der Gemeinde Dulliken zu erstellen ist.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan "Brüggli", Dulliken, wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der Gemeinde
===== Dulliken zu verrechnen)
(Staatskanzlei Nr. 146)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten

Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken

Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken, mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)